

Stenographisches Protokoll.

87. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 8. Juli 1948.

Inhalt.

1. Nationalrat.

- a) Beschluß des Nationalrates, betreffend Beendigung der Frühjahrstagung 1948 (S. 2490).
- b) Schlußwort des Präsidenten Kunschak zum Abschluß der Frühjahrstagung (S. 2491).

2. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2473);
- b) Krankmeldungen (S. 2473).

3. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 191, 203, 208 und 228/J (S. 2474).

4. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 157 und 158/A (S. 2473).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend die II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle (674 d. B.).
Berichterstatter: Rupp (S. 2474 und S. 2480);
Redner: Kristofics-Binder (S. 2475), Hilde Krones (S. 2475) und Ing. Schumy (S. 2478);
gemeinsamer Entschließungsantrag, betreffend Wirtschaftsstrafgesetzgebung (S. 2477);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie des von der Abg. Krones eingebrachten gemeinsamen Entschließungsantrages (S. 2480).
- b) Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend Abänderung der Mietengesetznovelle 1946 (675 d. B.).
Berichterstatter: Mark (S. 2480);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2481).
- c) Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend das Wohnungseigentumsgesetz (676 d. B.).
Berichterstatter: Prinke (S. 2481);
Redner: Dr. Pittermann (S. 2483) und Hans (S. 2485);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2487).
- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (657 d. B.), betreffend das Börseüberleitungsgesetz (677 d. B.).
Berichterstatter: Brunner (S. 2487);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2488).

- e) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend die I. Novelle zur Abgabenordnung (678 d. B.).
Berichterstatter: Prinke (S. 2488);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2488).
- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (665 d. B.): Bundesgesetz über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen (679 d. B.).
Berichterstatter: Kysela (S. 2488);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2490).

Eingebracht wurden:

Antrag der Abgeordneten

Ing. Waldbrunner, Dr. Tschadek, Dr. Pittermann, Dr. Neugebauer, Reismann und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten (159/A).

Anfragen der Abgeordneten

Hilde Krones, Wilhelmine Moik, Mark und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Versorgung der Wiener Bevölkerung mit Brennstoffen im Winter 1948/49 (250/J);

Gaiswinkler, Winterer, Aigner und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Regelung der Ausübung des Bergrettungsdienstes als staatliche Einrichtung (251/J).

Eingelangt sind die Antworten des

Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen (185/A. B. zu 191/J);

Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Marianne Pollak und Genossen (186/A. B. zu 208/J);

Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Marchner und Genossen (187/A. B. zu 203/J);

Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Seilinger und Genossen (188/A. B. zu 228/J).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 83. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Doktor Gschnitzer, Hackenberg, Mittendorfer und Wendl.

Entschuldigt haben sich die Abg. Hillegeist, Rosa Jochmann, Linder und Marianne Pollak.

Die Anträge 157 und 158/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 191, 203, 208 und 228/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der **1. Punkt** lautet: Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947, abgeändert wird (**II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle**) (674 d. B.).

Berichterstatter **Rupp**: Hohes Haus! Die erste Novellierung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes erfolgte am 28. Februar 1947. Diese Novellierung beinhaltet sehr harte Strafen, und es war notwendig, damals solche Bestimmungen vorübergehend aufzunehmen, da ja dazumal unser Volk die traurigsten Nachkriegszeiten erleben mußte. Es war von Tag zu Tag kaum sicher, ob genug Brot zur Verfügung stand. Wir hatten keine Kohle und keinen elektrischen Strom, unsere Betriebe mußten eingestellt werden. Über Wien war die furchtbarste Zeit hereingebrochen, die man seit Generationen erlebt hat. Wir waren daher gezwungen, Bestimmungen einzuführen, um die wenigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die in jener Zeit zwingend bewirtschaftet werden mußten, wirklich dem Verbraucher zuführen zu können. Gott sei Dank hat aber durch den immensen Fleiß der österreichischen Bevölkerung ein rapider Aufstieg unserer Wirtschaft eingesetzt, und wir haben seit dieser Zeit, besonders aber auch seit dem Währungsschutzgesetz, erfreulicherweise eine Menge Waren auf den Markt bekommen.

Der Zweck des Gesetzes war, den Übergang von den Mangerscheinungen der Nachkriegszeit zu einer normalen Wirtschaft zu ermöglichen. Nachdem nun diese Voraussetzung, nämlich die besondere Not, weggefallen ist und wir in einer besseren Situation sind, haben wir uns im Justizausschuß mit einer Linderung der Bestimmungen befaßt. Der Antrag der Abg. Scheibenreif, Hilde Krones, Ing. Strobl, Ing. Schumy, Eibegger, Weidenholzer, Tazreiter und Moser wurde in wiederholten Sitzungen durchbesprochen, und das Ergebnis liegt nun dem Hohen Hause vor.

Die Novellierung bezweckt hauptsächlich, daß sämtliche Bagatellfälle nun direkt den Bezirkshauptmannschaften zugewiesen werden können. Die Strafen, die auf jene Delikte erlassen werden, sind noch immer groß genug, und zwar Geldstrafen bis zu 20.000 S und in schwereren Fällen noch Arrest bis zu drei Monaten.

Durch die Novellierung vom Jahre 1947 wurden unsere Gerichte übermäßig belastet. Es wurde keine Rücksicht darauf genommen, daß der Stand einer Gruppe unserer Bundesangestellten, und zwar der Richter, kaum 50 Prozent jenes von 1938 beträgt und mit einer derartigen Überlastung unmöglich fertig werden konnte. Die Strafanträge sind daher notgedrungen lange Zeit nicht aufgearbeitet worden, und der Zweck des Gesetzes konnte daher nicht erreicht werden, weil es absolut unmöglich war, dieses Arbeitspensum zu bewältigen.

Die großen Verfehlungen, besonders Schleichhandel und Schieberei, sind nach wie vor einer strengen Bestrafung unterworfen, denn niemand will jene Volksschädlinge, die trotz unserer Not absolut kein Einsehen haben und unser Volk schwer schädigen, vor Strafe schützen.

In § 3 wie bei § 5 und § 7 a des Gesetzes ist nun klar eine Wertabgrenzung herausgearbeitet worden. Wenn sich aber jemand schwere Verfehlungen und Preisüberschreitungen zuschulden kommen läßt, wenn er mehr als dreimal soviel verlangt, als der normale Preis beträgt, und wenn er im Einzelfall einen Gewinn von mehr als 500 S hat, wird das nicht der Bezirkshauptmannschaft zugewiesen, sondern dem Gericht.

Die Anmelde- und Ablieferungspflicht wurde im neuen § 6 ebenfalls praktischer gelöst. Damit die Bagatellfälle, die sich in der Provinz ereignen, auch wirklich rasch erledigt werden können, ist ein Großteil den Verwaltungsbehörden zugewiesen worden. Wer vorsätzlich nicht abliefern und schwer gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt, wird auch weiterhin von den Gerichten verfolgt. Für die Bemessung der Strafe werden jene Mengen und Preise ausschlaggebend sein, die dem Verkäufer durch den Verkauf voraussichtlich in illegaler Weise zugeflossen wären.

Die Novellierung sieht auch eine Terminisierung des Gesetzes vor, doch konnten wir uns darüber im Ausschuß nicht einigen. Der Justizausschuß hat mit Majorität den Termin 30. Juni 1949 zum Beschluß erhoben. Es liegt aber auch ein Minderheitsantrag der SPÖ vor, der den 31. Dezember 1949 als Endtermin vorschlägt.

Im Artikel II des Gesetzes wird ausgeführt (*liest*): „Die Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes sind auf strafbare Handlungen, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, anzuwenden, wenn diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften.“

Ich erlaube mir, namens des Justizausschusses das Hohe Haus zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Abg. **Kristofics-Binder**: Hohes Haus! Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz wurde seinerzeit aus der Not der Verhältnisse geboren. Die Diskrepanz zwischen Not und Verbrauch hatte zu staatlichen Eingriffen in den Ablauf der Produktion und in die Verteilung auf dem Wege der Bewirtschaftung und Preiskontrolle Anlaß gegeben.

Staatliche Eingriffe können aber niemals vollkommen sein, weil sie ihrer Natur nach das Wirken des Marktmechanismus niemals ersetzen können. Teils aus Unkenntnis der komplizierten und vielfach wirklichkeitsfremden gesetzlichen Bestimmungen, teils aus der Not der gegebenen Situation, aber sicherlich auch in bewußter Form haben immer wieder Übertretungen dieser Gesetze stattgefunden.

Heute stehen wir der Tatsache gegenüber, daß die wirtschaftliche Entwicklung allen Schwierigkeiten zum Trotz einen bemerkenswerten und erfreulichen Aufschwung genommen hat. Das Gütervolumen ist gewachsen, und eine große Anzahl von Engpässen hat ihre Schärfe verloren.

Diesen geänderten Voraussetzungen muß sich der Gesetzgeber anpassen. Bestimmungen, die früher vielleicht, aus der Not der Zeit gesehen, vertretbar waren, aber sich heute als widersinnig und hemmend erweisen, müssen entsprechend abgeändert werden.

Wir waren daher im Justizausschuß alle von dem Gedanken beseelt, sobald als möglich Abhilfe zu schaffen, und zwar in einer Form, die sowohl für die Wirtschaft als auch für den Konsumenten tragbar ist.

Mit der vorgesehenen Novellierung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes, die vorsieht, daß der überwiegende Teil der nach diesem Gesetz strafbaren Handlungen nicht mehr durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, sondern nur noch als Verwaltungsübertretung geahndet wird, ergibt sich für die gesamte Wirtschaft eine wesentliche Erleichterung und für den staatlichen Apparat eine Vereinfachung des Verfahrens. Ich glaube, daß gerade dieses letztere im Hinblick auf die Notwendigkeit, unsere staatlichen Ausgaben der Tragfähigkeit unserer Wirtschaft anzupassen, nicht unterschätzt werden darf.

Die getroffene Erleichterung trägt ja im Grunde schon der Tatsache Rechnung, daß aus den eingangs angeführten Gründen auch die Verwaltungsübertretungen an Bedeutung verlieren werden.

Wir sind überzeugt, daß nach Maßgabe der Befreiung unserer Wirtschaft von überflüssigen Fesseln der staatlichen Bevormundung diese Tendenzen sich verstärken und daß wir über kurz oder lang die Zeit erreicht haben werden, in der für die Anwendung solcher Gesetze die Voraussetzungen fehlen werden.

Nicht durch Androhung von Strafen, nicht mit Verfolgung durch die Gendarmerie auf dem Lande und durch die Wirtschaftspolizei in Wien wird mehr gearbeitet und produziert, sondern nur dadurch, daß man die Wirtschaft nicht ihrer Atmungsfähigkeit beraubt.

Diesem Ziele muß die individuelle freie Entfaltung der Unternehmer und die Entwicklung ihrer Initiative dienstbar gemacht werden. Die Erhöhung unseres Lebensstandards wird sich dann als reife Frucht von selbst einstellen.

Wenn im Justizausschuß gelegentlich eines Zwischenrufes der Herr Abg. Eibegger die Bemerkung fallen ließ: „Es wird sich kein Staatsanwalt finden, der etwa 2000 streikende Arbeiter einsperrt!“, so möchte ich gerne die Versicherung haben, daß sich auch kein Staatsanwalt, beziehungsweise keine Verwaltungsbehörde finden möge, die in diesem Chaos gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen Kaufleute und Gewerbetreibende, die im Kampf um ihre Existenz und um die Existenz ihrer Belegschaft und deren Familien manches gegen die Unvernunft des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes unternehmen mußten oder unternehmen müssen, anklagen oder gar einsperren. Ich denke hier vor allem an jene Unternehmen, die, wie Gaststätten, Kaffeehäuser usw., mit unserem Fremdenverkehr eng verbunden sind.

Es liegt uns ferne, die großen Schieber und sonstigen Schädlinge der Wirtschaft in Schutz zu nehmen, aber wir wollen alles versuchen und unternehmen, um die Bedrängten dieser Zeit vor einer wirtschaftsfremden Bürokratie zu schützen.

So trägt also die Novellierung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes nur den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung. Die vorliegende Gesetzesvorlage soll also mit ein Baustein auf dem Wege zur Normalisierung unseres wirtschaftlichen Lebens sein. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Abg. Hilde **Krones**: Hohes Haus! Ich glaube, wir haben alle an einer vernünftigen Neuregelung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes, an einer vernünftigen Novellierung dieses Gesetzes Interesse, denn — verzeihen Sie mir — dieses Bedarfsdeckungsstrafgesetz drohte in Gefahr zu kommen, in Anbetracht gewisser Fehler und Schwächen hinsichtlich seiner Anwendung gewissen Fehlern und Schwächen unserer Praxis der Nationalsozialistengesetzgebung gleichgesetzt zu werden.

Nach unserer Nationalsozialistengesetzgebung ist zwar der Zellenleiter schon ein belasteter Nationalsozialist, aber der Abgeordnete zum Deutschen Reichstag — siehe Pfriemer — gilt noch heute nicht als belastet.

Die kleine Arbeiterfrau Barbara Dvoržak, Straßenbahnergattin mit zwei Kindern, die sich im Schleichhandel nichts kaufen kann, ist zu ihrer Schwester, der Landwirtin Engelhart, nach Oberösterreich gefahren, hat dort Erntehilfe geleistet und sechs Wochen lang schwer gearbeitet. Weil sie dafür bei ihrer Schwester vollkommen gepflegt wurde, hatte sie sich ihr Quantum an Mehl und Fett aufgespart, sie hatte auch als Anerkennung dafür noch ein Haserl und einige Kleinigkeiten bekommen; hochbeglückt fuhr sie nach Hause. An der Zonengrenze aber wurde ihr das alles abgenommen. (*Abg. Ing. Raab: Von wem?*) Die amerikanische Militärregierung erließ das Strafmandat, durch das sie zur Bezahlung von 200 S oder fünf Tagen Arrest verurteilt wurde. Inzwischen ist ein dritter kleiner Erdnürger in der Familie angekommen. Sie hat als Mutter von drei kleinen Kindern, als Gattin eines kleinen Straßenbahners, nicht die Möglichkeit, die 200 S zu bezahlen, und sie kann auch nicht mit einem Säugling die fünf Tage Arrest absitzen; die Familie ist verzweifelt. Wen also haben wir damit getroffen?

Auf der anderen Seite habe ich in einer Tageszeitung, in den „Tiroler Nachrichten“ vom 4. Mai 1948, dem offiziellen Tagblatt der Österreichischen Volkspartei, in einem Artikel „Die Wahrheit über den Grauen Markt“ Sätze gefunden, die mir einigermassen sowohl mit dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz als auch mit dem allgemeinen Strafgesetzbuch in Konflikt zu kommen scheinen. Es sind dort Sätze enthalten, die hier angeführt werden sollen (*liest*):

„Es muß außer Zweifel gestellt werden, daß die Fleischhauerinnung nicht in der Lage ist und auch keineswegs gewillt ist, ihre Mitglieder dazu zu verhalten, gesetzliche Bestimmungen zu beobachten, die durch die herrschende Praxis illusorisch gemacht worden sind. Es kann keinem Konsumenten zugemutet werden, — heißt es dort weiter — „mit einem Fleischauf Ruf von 10 dkg pro Woche sein Auslangen zu finden, und es ist für jede Behörde ein offenes Geheimnis, daß sich jeder nach seinem wirtschaftlichen Vermögen zusätzlich des Schwarzen Marktes bedienen muß. Wenn trotzdem an der Bewirtschaftung festgehalten wird, so sind nicht wirtschaftliche Gründe dafür maßgebend, sondern es wird lediglich einem Vorstadium stillschweigender Verstaatlichung das Wort geredet.“ Auch der Rest des Artikels strotzt von Auslassungen

gegen die Bewirtschaftungsmaßnahmen, die schließlich ein gemeinsames Gesetzeswerk dieses Hauses sind.

Ich bin keine Juristin, aber ich glaube, daß solche Auslassungen in einem offiziellen Parteiorgan wohl als Aufreizung oder Guttheißung ungesetzlicher Handlungen zu werten sind. Ja, in manchen Fällen müssen solche Auslassungen unter Umständen als gegen die §§ 10 und 11 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes gerichtet angesehen werden, da solche Äußerungen als verbrecherische Handlungen zur Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung unter dieses Gesetz fallen.

Wir haben also bisher mit diesem Gesetz die große Masse der kleinen Sünder, die kleinen Landwirte, die kleinen Hamsterer, die durch die 1500- und später 1700-Kalorien-Aufrufe zur Übertretung des Gesetzes gezwungen wurden, ebenso wie den kleinen Gewerbetreibenden getroffen.

Damit das bittere Volkswort „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen“ nicht Wahrheit werde, haben wir uns im Justizausschuß einstimmig zu einer Novellierung entschlossen, die die große Fülle der Bagatellstrafen umfassen und sie auch als solche behandeln soll. Es tauchte nun die Frage auf, ob es möglich ist, dieses Gesetz überhaupt auf die Bewirtschaftung der Bedarfsgegenstände einzuschränken. Wenn man das Gesetz selbst ansieht, so wird man feststellen können, daß ein Teil dieses Gesetzes wohl innig mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen, also dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, dem Warenverkehrsgesetz, dem Holzwirtschaftsgesetz usw. zusammenhängt, daß aber ein anderer großer Teil des Gesetzes, wie die Vorschriften über Preisüberschreitungen und dergleichen mehr, in keiner Beziehung zu den direkten Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen. Aus diesem Grund ist der Wunsch, das Gesetz auf die bewirtschafteten Bedarfsgegenstände einzuschränken, nicht zu erfüllen. Durch die Schaffung neuer Verwaltungsstrafatbestände werden nun alle Schikanen gegen die kleinen Sünder ausgeschaltet. Die Grenze, wo die kleinen Sünden aufhören und die großen beginnen sollen, war nicht leicht zu ziehen.

In dem Entwurf heißt die Überschrift zu § 3: „Zuwiderhandlungen gegen die Verteilungsordnung“. Die Verwaltungsstrafatbestände sollen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu gerichtlichen Übertretungen werden, also gewissermaßen die Grenze für die kleinen Sünden bilden, wenn der Wert der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung unmittelbar oder mittelbar bezieht, 3000 S übersteigt.

Der ursprüngliche Entwurf des Justizministeriums hatte hier eine Grenze von 2500 S vorgesehen. Es sind Wünsche laut geworden, 5000 S als Grenze zu nehmen, man hat sich dann aber auf 3000 S geeinigt. Zu erwähnen ist nur, daß in der letzten Spezialdebatte des Justizausschusses der Berichterstatter gebeten wurde, zum Motivenbericht separat festzustellen, daß sich diese Wertgrenze von 3000 S selbstverständlich nicht allein auf den legalen Wert der Produkte und der Bedarfsgegenstände beziehen soll, die ohne Marken gegen die Bestimmungen der Verteilungsordnung erworben oder abgegeben wurden, sondern daß auch auf die Vorteile Rücksicht genommen werden soll, die man sich mit diesen Handlungen zu verschaffen versucht hatte.

Wir haben hier also eine große Reihe von kleinen Tatbeständen festgelegt, die auch verhältnismäßig geringfügig bestraft werden. Wir konnten dies tun, weil zusammenhängend mit diesem Gesetz oder parallel damit ein Weg gesucht und gefunden wurde, um unsere Ernährung auf dem normalen Kontingentswege zu sichern. Man kann großzügig sein, wenn einmal eine normale Ernährungslage und normale Preise die Lebenshaltung der Arbeiterschaft sichern.

Im wirtschaftlichen Ministerkomitee ist eine Vereinbarung getroffen worden, die die Ablieferung insofern sichern soll, als die Erzeuger, die das vorgeschriebene Liefersoll bei Brotgetreide — also bei den wichtigsten Fruchtarten Mais, Gerste, Hafer usw. — aus eigenem Verschulden nicht voll erfüllen, durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zur Zahlung einer Strafe in der Höhe von 1.50 S pro Kilogramm Fehlmenge der genannten Fruchtarten zu verhalten sind. Eine ähnliche Abmachung ist auch für das Eierkontingent getroffen worden. Diese Abmachungen sollen die normale Ablieferung und die Lebenshaltung der großen Masse der Arbeiterschaft sichern.

Es war eigentlich unser Wunsch, der Bevölkerung zu zeigen, daß wir zwar die Strafbestimmungen großzügig mildern, aber die Ernährung zugleich dadurch sichern, daß wir diesen Passus in das Bedarfsdeckungsstrafgesetz einbauen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß die Materie nicht so recht in dieses Gesetzeswerk hineinpaßt, und man hat sich im Justizausschuß darauf geeinigt, daß diese Abmachungen ihre gesetzliche Unterlage in einer Novelle des Landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetzes finden sollen, die für den Herbst dieses Jahres in Aussicht genommen ist.

Wenn diese Absätze eigentlich nicht in das Bedarfsdeckungsstrafgesetz hineinpassen, so paßt, wie im Unterausschuß und auch im

Justizausschuß festgestellt wurde, ebenso wenig eine Reihe von Bestimmungen, die nunmehr in diesem Gesetz verarbeitet worden sind, in das Bedarfsdeckungsstrafgesetz hinein.

Es wird deshalb eine gemeinsame Entschliebung beantragt, die ich mir nun erlauben werde vorzubringen. Der gemeinsame Entschliebungsantrag lautet (*liest*):

„Im Bedarfsdeckungsstrafgesetz stellen die Bestimmungen über Preisüberschreitungen und andere Umtriebe, verbotene Ankündigungen etc. Fremdkörper dar. Überdies bildet das ganze Gesetz ein Übergangsgesetz in einer Zeit der wirtschaftlichen Not und der Bewirtschaftung. Dagegen ist zur Verhinderung von Preiswucher jeder Art, insbesondere eines solchen, der aus einem Mißbrauch monopolartiger Vorzugsstellung erwächst, ferner zur Bekämpfung kartellmäßiger Auswüchse eine dem normalen Wirtschaftsleben angepaßte Wirtschaftsstrafgesetzgebung erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz wird aufgefordert, ehebaldigst entsprechende Gesetzesvorschläge vorzulegen.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Entschliebungsantrag, der mit dem Gesetz beschlossen werden soll, die Zustimmung zu erteilen, denn diese Wünsche sind nicht aus der Luft gegriffen. Tatsächlich kommen heute schon Bestrebungen zutage, solche kartellmäßigen Vorstufen zu schaffen, die das vielgepriesene freie Spiel der Kräfte von Angebot und Nachfrage außer Kraft zu setzen drohen. Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit sowohl des Herrn Handelsministers als auch des Herrn Justizministers auf die Bildung sogenannter „freier Vereinigungen des Handels“ zu lenken, die neben den Kammern zum Teil eine kartellmäßige Herrschaft über eine ganze Reihe von Branchenmitgliedern führen.

Ich führe hier an: die Fachvereinigung des Großhandels mit Eisen, Stahl, Metallen und deren Erzeugnissen mit zahlreichen Unterabteilungen, so einer Fachabteilung „Eisen und Stahl“, einer anderen „Draht und Drahtstifte“ (*Abg. Ing. Raab: Export- und Importvereinigung!*), den Radiohändlerverband, den Verband der österreichischen Eisenhändler (*Zwischenrufe bei der Volkspartei*), den Verband der Photohändler Österreichs, den Arbeitsausschuß der Papiergroßhändler, und ich könnte Ihnen hier noch eine ganze Reihe solcher Verbände aufzählen. (*Zwischenrufe.*) Die Frage dabei ist, ob man sich normalerweise mit seinem Geschäft befaßt oder ob man diese Fachverbände dazu benützt, um Gewerbescheinträger, die doch das Anrecht auf Ausübung ihres Gewerbes haben, von der Ausübung ihres Gewerbes fernzuhalten, sie durch be-

stimmte Machinationen bei der Werbung und Warenzuteilung zu benachteiligen. (*Abg. Kristofics-Binder: In jedem Fachverband sind 33 Prozent Sozialisten! — Widerspruch bei den Sozialisten. — Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Ich möchte darauf hinweisen, daß zum Beispiel der Radiohändlerverband Verträge abschließt, die unserer Meinung nach absolut gegen die guten Sitten sprechen, weil sie über die Gewerbeberechtigung hinaus entscheidend beeinflussen, welche Gewerbescheininhaber zur Lieferung zugelassen werden. Ein krasser Fall ist der des Fahrradgroßhandels, wo ein Ausschuß bestimmt, wer in den Verband aufgenommen wird, und der eine Wartefrist von mindestens einigen Jahren vorsieht. Wir müssen hier also eine Ausschaltung von branchenberechtigten Gewerbetitgliedern durch Fachvereinigungen feststellen, die noch dazu durch solche Bindungen das normale Spiel der Kräfte, also auch der Preise, dort bedroht, wo der Profit gefährdet ist. (*Zwischenrufe.*)

Dem also muß man wirksam entgegen-treten, und der gemeinsame Entschließungsantrag soll die Aufmerksamkeit der Herren Bundesminister für Handel und Wiederaufbau sowie für Justiz auf solche Kartellgefahren lenken. (*Andauernde Zwischen- und Gegenrufe. — Unruhe.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe.

Abg. Hilde Krones (*fortsetzend*): Das Gesetz, das uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, ist vom Ausschuß, mit der Endfrist 30. Juni 1949 versehen, entgegen einem Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei (*Zwischenruf des Abg. Ing. Raab*) — wenn der Herr Minister Raab fertig ist, rede ich weiter —, dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 1949 zu verlängern, angenommen worden. Wir haben den Termin 31. Dezember 1949 nicht aus der Luft gegriffen, denn sämtliche Tatbestände, die sich aus diesem Gesetz ergeben, hängen innig damit zusammen. In erster Linie kommt hier das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz in Betracht. Dieses Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz aber ist mit 31. Dezember 1949 terminiert. Es erscheint uns deshalb nicht nur zweckmäßig, sondern auch sinngemäß, das Gesetz mit der gleichen Laufzeit zu versehen.

Im Namen der sozialistischen Fraktion bitte ich also um Annahme des Minderheitsantrages, der eine Verlängerung der Laufzeit vorsieht. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Ich möchte noch feststellen, daß der Antrag der Frau Abg. Krones genügend unterstützt ist und daher in Verhandlung steht.

Abg. Ing. Schumy: Hohes Haus! Wir sind uns alle darüber im klaren, daß das Bedarfsdeckungsstrafgesetz ein Produkt der Notzeit war und daher auch eine Art Notgesetz darstellt. Freilich wäre es besser, wenn man auf diesem Gebiet auf Gesetze verzichten könnte und wenn die Selbstdisziplin, die Moral der Bevölkerung hinreichen würde, um Übergriffe auf dem Gebiete der Versorgung hintanzuhalten. Aber die Not löst eben Leidenschaften aus, und da ist es notwendig, daß durch das Gesetz Korrekturen gemacht und Ausschreitungen hintangehalten werden. Ich möchte aber gleich bemerken: kein Gesetz, das nicht im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung verankert ist, hält sich auf die Dauer. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*) Wenn diese Übereinstimmung nicht besteht, wenn ein Gesetz wirtschaftsfremd ist und geeignet erscheint, die Produktion zu hemmen und auf Abwege zu führen, dann ergeben sich nur zu rasch die Zeichen des Mangels und es ergibt sich nur zu rasch die Notwendigkeit einer Korrektur. Eine solche Korrektur müssen wir nunmehr vornehmen.

Dabei möchte ich feststellen, daß das Bedarfsdeckungsstrafgesetz an sich schon Ungerechtigkeiten in sich geschlossen hat. Es war ungerecht insofern, als die Beurteilung der Delikte häufig viel zu scharf war, ungerecht aber auch deshalb, weil man eine viel zu große Zahl von Fällen den Gerichten überantwortet hat, weil man kleine und größere Wirtschaftssünder durcheinander geworfen und weil man alle diese Wirtschaftssünden, also auch die kleinen, mit kriminellen Vergehen auf eine Stufe gestellt hat. Auf diese Art und Weise sind sehr viele Menschen, die aus Unkenntnis der Dinge und gar nicht aus Profitsucht oder aus wirtschaftlichem Zwang genötigt waren, eine kleine Übertretung zu begehen, mit viel zu harten Strafen belegt worden. Und gerade dieser Umstand ist es, der jetzt im Gesetz mehr Berücksichtigung findet.

Hohes Haus! Hand aufs Herz! Wer ist mit dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz bisher praktisch nicht in Gegensatz geraten? Ich kenne nicht viele Leute, eigentlich kenne ich niemand, weil eben das praktische Leben stärker ist als die Gesetzgebung und weil die Bedürfnisse des praktischen Lebens alle Hüllen und alle Panzer der Gesetzgebung sprengen, wenn das Gesetz den Bedürfnissen nicht Rechnung trägt.

Ungerecht ist das Bedarfsdeckungsstrafgesetz aber auch deshalb, weil die Ahndung vielfach unter dem Drucke der öffentlichen Meinung stand, unter dem Drucke einer Presse, die das ganze Problem häufig irgendwie einseitig vom klassenmäßigen oder konsummäßigen Standpunkt aus beurteilt hat.

Schließlich möchte ich noch darauf verweisen, daß eine große Ungerechtigkeit im

Bedarfsdeckungsstrafgesetz auch darin lag, daß man der Landwirtschaft für die abgelieferten Produkte durch eine sehr lange Zeit den gerechten Preis vorenthalten hat. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*) Es wäre sehr dankenswert, einmal nachzuweisen, wieviele Millionen Schilling das Einkommen ausmacht, um das die Landwirtschaft infolge der unrichtigen Preisbemessungen zu kurz gekommen ist. Ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß allein in der Zeit vom 1. August 1947 bis 25. Juni 1948, bis zur Beschlußfassung über die neuen Agrarpreise, beziehungsweise bis zum Inkrafttreten dieser neuen Preise die Benachteiligung der Landwirtschaft nicht weniger als 500 bis 600 Millionen Schilling ausmacht. (*Abg. Krisch: Was war mit den Arbeitern von 1945 bis 1946?*) Was war die Folge? Ein Produktionsauftrieb wurde natürlich dadurch nicht eingeleitet, im Gegenteil, die Produktion wurde gedrückt. Was wurde noch erreicht? Die Waren wurden auf den Schwarzen Markt gedrängt, und was sehr ausschlaggebend ist, die Kaufkraft der Bauernschaft und der ländlichen Bevölkerung hat schwer gelitten, wodurch wieder die Produktion der Industrie und des Gewerbes beeinträchtigt wurde. Das Schlimmste aber war wohl die Tatsache, daß man den Bauern nur unzureichende Preise bot, sie aber, wenn sie aus irgendwelchen zwingenden Gründen nicht in der Lage waren, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, unter sehr hohe Strafsanktionen setzte. Hätte man ihnen gerechte Preise bewilligt, wäre die Sache in Ordnung gegangen. So aber waren die Maßnahmen, die getroffen wurden, wirtschaftlich nicht durchführbar. Wenn Sie das bedenken, werden Sie gestehen müssen, daß eine Korrektur, sozusagen eine Reparatur des alten Bedarfsdeckungsstrafgesetzes notwendig war.

Die Novelle stellt insofern einen Fortschritt dar, als sie die Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit in den Vordergrund stellt und insbesondere mit dem Begriff der Verwaltungsübertretung operiert, ferner auch dadurch, daß die Gerichte erst bei Übertretungen und Vergehen nach den Strafgesetzen in Funktion treten.

Ein weiterer Fortschritt liegt darin, daß man den Begriff der Geringfügigkeit endlich einmal genauer umschrieben hat, damit man weiß, welche Sachen für das öffentliche Leben wirklich keine Bedeutung haben. Wenn man heute vom Grauen Markt spricht und wenn die Debatte darüber sehr heftige Formen angenommen hat, so erinnere ich Sie, Hohes Haus, daran, daß wir ja schon mitten im Grauen Markt stecken. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*) Wozu denn etwas leugnen, was wirklich ist, und wozu eine Bewegung negieren, die sich mit gesetzlichen Maßnahmen nicht

aufhalten läßt? Es nützt eben nichts, die natürlichen Gesetze des Lebens, die natürlichen Gesetze der Wirtschaft sind stärker als die Gesetze, die die Menschen machen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Widmayer: Der Hunger ist stärker!*) Und wenn der Einwand gemacht wird, daß der Hunger stärker ist, so habe ich darauf zu erwidern, daß die Gesetzgebung klugerweise jede Maßnahme vermeiden muß, die sich gegen die Produktivität und gegen die Erhöhung der Erzeugung auswirkt. Wenn wir den Hunger zu einem größeren Teil aus eigener Produktion stillen wollen, müssen wir mehr erzeugen. Das aber erreichen wir nicht durch Gesetze, die die Erzeugung totschiessen, sondern nur durch Gesetze, die die Produktion zu fördern in der Lage sind. (*Lebhafte Beifall bei den Parteigenossen.*)

Ich will den Ausführungen, die der Herr Berichterstatter schon vorgebracht hat und die hauptsächlich landwirtschaftlicher Natur waren, nichts hinzufügen, ich möchte aber bezüglich der Frist folgendes sagen: Wir haben mit Absicht den 30. Juni 1949 als Endtermin für dieses Gesetz gewählt. Erstens aus dem Grund, weil alle wirtschaftlichen Gesetze, die mit Ernte, Anbau, Ablieferung und Versorgung zusammenhängen, mit diesem Termine abschließen, das heißt mit Ende der Ernteperiode, beziehungsweise mit Beginn der neuen Ernte.

Zum zweiten sagen wir, daß es im Gebäude der Bewirtschaftung ja ohnedies schon so knistert — wenn man es auch nicht gerne hört —, daß wir wahrscheinlich sehr bald in der Lage sein werden, dieses Gesetz, wenn auch nicht etwa abzuschaffen, so doch ganz bedeutend zu novellieren. Dazu kann uns der 30. Juni 1949 als Termin sicherlich nur angenehm sein. Eine Erstreckung bis Ende des nächsten Jahres ist aus wohlüberlegten Gründen abgelehnt worden, und ich empfehle daher, den Gesetzestext mit dem 30. Juni 1949 als Endtermin anzunehmen.

Was aber die gesetzliche Fundierung der Sühnestrafen anlangt, so wurde diesbezüglich eine Parteienvereinbarung getroffen, die wir selbstverständlich respektieren und der wir keineswegs ausweichen werden. Grundsätzlich aber möchte ich folgendes sagen: Man kann ein Delikt ja doch nur unter eine Art von Sanktion stellen. Wenn jemand zu wenig liefert, wenn jemand das Lieferungsgut in schlechtem Zustand abgeliefert oder die Ware verderben läßt usw., so wird er ja vom Richter nach Maßgabe des vorliegenden belastenden Materials entsprechend bestraft. Es ist selbstverständlich, daß der Richter auf alle erschwerenden Umstände entsprechend Rücksicht nehmen wird, daß er also auch bei

seinem Urteil etwa den Umfang und die Menge des in Frage kommenden Gutes in Betracht ziehen und daß er natürlich nicht übersehen wird, daß auch der Umfang des Gewinnes bei der Bemessung der Strafe eine Rolle zu spielen hat. Aber man sollte meinen, wenn der Richter nun einmal gesprochen hat, sei der Fall damit erledigt. Aber nein! Dem Bauern muß man noch eins draufgeben, er muß noch eine weitere Strafe bekommen. Daraus ersehen Sie schon den Geist, der in dieser Frage noch herrscht. Man kann sich in Bestrafungen und Ahndungen nicht genug tun, und wenn einer angesichts der hohen Strafsätze, die auch die Novelle noch vorsieht — es wimmelt ja nur von Monaten und hunderttausenden Schilling Strafe — wirklich ernst und weitgehend bestraft worden ist, muß er außerdem noch für die Nichtablieferung eine Sühne bezahlen.

Ich muß sagen, daß uns diese Methode nicht sehr freudig stimmt, und ich sage das auch im Bewußtsein der Tatsache, daß in einem sehr hohen Gremium diese Art der Bestrafung der Landwirte schon einmal ernstlich zum Beschluß erhoben worden ist. Glücklicherweise hat auch der wirtschaftliche Ministerrat für seinen Beschluß keine gesetzliche Basis gefunden.

Nun hat es sich darum gehandelt, in dieser Novelle eine gesetzliche Basis für eine solche Sühneabgabe unterzubringen. Wir werden darüber ernstlich sprechen, werden uns aber gegen jede einseitige, unwirtschaftliche und unmoralische Mehrbelastung derjenigen aussprechen, die etwa unter diese Bestimmungen fallen sollten. Dabei stelle ich ausdrücklich fest: die Verbrecher, die schwere Vergehen begangen haben, die Schleichhändler, die sich bereichern und der Bewirtschaftung größere Mengen von Waren entzogen haben, sollen gerecht und ordentlich bestraft werden. Laßt aber doch die vielen kleinen und unschuldigen Leute in Ruhe, die ja schließlich und endlich gar nichts Böses beabsichtigt haben und daher auch im Gesetz nicht erfaßt werden sollten!

Schließlich möchte ich noch auf eines aufmerksam machen: Die gemeinsame Entschliebung faßt ins Auge, daß dieses Gesetz bald abgeschafft werde. Ich bin in diesem Punkt absolut mit der Meinung der Vorrednerin einverstanden. Wir sind auch dafür, daß für gewisse Auswüchse unter normalen Verhältnissen irgendwelche gesetzliche Vorschriften geschaffen werden müssen. Wir denken hier vor allem an die Auswüchse der Monopolwirtschaft, an die kartellmäßigen Auswüchse usw. Das sind lauter Delikte, die im Gesetz geahndet werden müssen. Wir sind durchaus gewillt, über eine wirtschaftliche Strafgesetzgebung, die uns der Justizminister im Entwurf

unterbreiten möge, zu verhandeln. Die vorliegende Novelle möchte ich als ein Symptom der Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse bezeichnen sowie dafür, daß die Not allmählich mildere Formen annimmt und daß auch in den verschiedenen Anschauungen über diese Fragen der Bewirtschaftung allmählich eine Gesundung Platz zu greifen beginnt.

In dieser Novelle ist der Weg der Anpassung der Rechtsverhältnisse an die Wirtschaftsbedürfnisse beschritten worden. Das Gesetz beginnt nunmehr, dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in steigendem Maße Rechnung zu tragen. Wenn wir als Demokraten betonen, daß wir insbesondere für die Freiheit sind, so müssen wir auch auf wirtschaftlichem Gebiete die Freiheitsrechte wahren. Als Demokraten sind wir auch verpflichtet, für Recht und Gerechtigkeit einzutreten. Wenn Sie auf wirtschaftlichem Gebiete dem Recht und der Gerechtigkeit freie Bahn eröffnen, dann haben Sie damit dazu beigetragen, daß der Aufschwung unserer Wirtschaft und unseres Staatswesens Österreich sich um so schneller und erfolgreicher gestalten wird! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Berichterstatter **Rupp** (*Schlußwort*): Als Berichterstatter stimme ich der Entschliebung, welche die Frau Kollegin Krones zum Wirtschaftsstrafrecht vorgebracht hat, zu und empfehle die Annahme dieser Entschliebung sowie die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

*

Bei der Abstimmung beschließt das Haus unter Ablehnung des Minderheitsantrages den Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung.

Die von der Abg. **Krones** beantragte Entschliebung (S. 2477) wird einstimmig angenommen.

Als **2. Punkt** der Tagesordnung folgt der Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die **Mietengesetznovelle 1946** (Miet. Ges. Nov. 1946) **abgeändert** wird (675 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, den uns der Justizausschuß vorlegt, beinhaltet die Verlängerung der Geltungsdauer der Mietengesetznovelle 1946. Wir sind es gewohnt, die Gültigkeit von Gesetzen immer wieder zu erstrecken. Aber das ist der erste Fall, in dem wir die Geltungsdauer eines Gesetzes verlängern und genau wissen, daß es das letztmal ist, daß wir die Dauer dieses Gesetzes verlängern können. Denn es handelt sich hier um die Bestimmungen über die Einhebung des

Zuschlages nach § 16, Abs. (1), des Mietengesetzes, des sogenannten Neuvermietungszuschlages, dessen Einhebung nach der Novelle von 1946 bei Mietern untersagt ist, die ihre Wohnung durch Kriegsereignisse oder infolge politischer Verfolgung in der Zeit des Nationalsozialismus verloren haben. Wir haben 1946 diese Bestimmung für alle Opfer des Nationalsozialismus eingeführt. Dieses Gesetz soll sich auf eine gewisse Zeit erstrecken, und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, in dem die im Wiederaufbaugesetz vorgesehene Einhebung des Neuvermietungszuschlages für alle Mieter in Kraft tritt. So füllt dieses Gesetz eine Lücke aus und hat keine andere Wirkung, als daß bis zu diesem Zeitpunkt von Bombengeschädigten und politisch Verfolgten kein Neuvermietungszuschlag eingehoben werden darf. Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes ist mit dem 1. Juli 1950 begrenzt. Von diesem Zeitpunkt an sind auch diese Personen verpflichtet, den Neuvermietungszuschlag zu bezahlen, dann aber für den Wiederaufbau unserer Heimat. Ich bin überzeugt, daß sie dieses Opfer für die Gesamtheit freudigen Herzens bringen werden.

Aus diesem Grunde stellt der Justizausschuß den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung lautet: Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend das Eigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen (**Wohnungseigentumsgesetz — WEG.**) (676 d. B.).

Berichterstatter **Prinke**: Hohe Haus! Schon anlässlich der Beratung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes am 16. Juni waren wir uns darüber klar geworden, daß die Beistellung von öffentlichen Mitteln für den Aufbau der zerstörten und kriegsbeschädigten Wohnungen allein nicht ausreichen wird, um den Wiederaufbau in großzügiger Weise rasch vorwärtstreiben zu können. Es wurde die Auffassung vertreten, daß nach Mitteln und Wegen gesucht werden müsse, um auch das Privatkapital und die Ersparnisse der Bevölkerung für den Wohnhaus-Wiederaufbau zu interessieren.

Wenn in diesem Zusammenhang der Vorwurf erhoben wird, daß der Wiederaufbau in Österreich im Vergleich zu den Städten anderer Länder viel zu langsam vorwärts gehe, wo ein rascherer Aufbau zu verzeichnen ist, wie zum Beispiel in Frankreich, Italien usw., so muß in erster Linie darauf Bedacht ge-

nommen werden, daß diese Schwierigkeiten in den besonderen Verhältnissen unseres Landes bedingt sind.

Durch die Kriegsereignisse wurden ja nicht nur Wohnhäuser, Geschäftsräume usw. zerstört, sondern auch unsere Betriebsstätten, die ja in erster Linie notwendig sind, um die erforderlichen Materialien für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Berücksichtigt muß auch werden, daß uns erst reichlich spät die Gelegenheit geboten wurde, auch wirklich alle wirtschaftlichen Kräfte des Landes in Anspruch zu nehmen. Infolge der Besetzung unseres Landes durch die vier alliierten Mächte und der dadurch bewirkten Zoneneinteilung gelang es uns erst spät, den Aufbau unserer Betriebsstätten und die Erzeugung wirklich planvoll zu lenken, daß sie für den Wiederaufbau in Betracht gezogen werden konnten. Dazu kommt aber auch noch, wie ja auch schon anlässlich der Beratung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes betont wurde, daß das Ausmaß der Zerstörungen in unserem Lande ein derart großes ist, daß bei dem durch die starke Zerstörung bedingten Wiederaufbau unserer Wirtschaft nach allen Wegen gesucht werden muß, um die Frage der Kapitalaufbringung einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

Wir haben uns beim Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz schon eingehend mit der Frage der Deckung der Kosten des Wiederaufbaues beschäftigt und sind uns darüber klar geworden, daß die staatlichen Zuschüsse für Zwecke des Wiederaufbaues der Wohnhäuser und auch die Leistungen der interessierten Kreise ab 1. Juli 1950, also durch den Kreis der Hausbesitzer, Grundeigentümer, Hypothekargläubiger und Mieter, nicht ausreichen werden, um die Mittel aufzubringen, durch die der Wiederaufbau rascher vorwärts getrieben werden kann.

Es muß daher, wie schon erwähnt, nach Wegen gesucht werden, um das private Kapital sowie die Ersparnisse der Bevölkerung gleichfalls im größeren Ausmaß für den Wiederaufbau zu interessieren. Die Bereitschaft dazu ist reichlich vorhanden. Nach vorsichtiger Schätzung kann angenommen werden, daß bisher an privaten Mitteln für den Wiederaufbau zerstörter Wohnungen 1,5 Milliarden Schilling aufgebracht wurden. Wenn auch vielleicht davon gesprochen werden könnte, daß ein Teil dieser aufgebrachten Gelder nicht auf ganz reeller Basis erworben wurde, wie es sich ja im Zuge der Nachkriegseinwirkungen ergab, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß unter diesen Geldern sich vielfach auch die Ersparnisse kleiner Leute befinden, die sich mitunter

verschiedener Werte entblößt haben, um ihrem Wohnungsbedürfnis Rechnung tragen zu können, und die diese Gelder aufwendeten, um wieder zu einer menschenwürdigen Behausung zu kommen.

Das Währungsschutzgesetz hat ja auf dem Gebiet der Kapitalbildung und der Anlegung von Ersparnissen gewisse Grenzen gesetzt. Es wird deshalb gerade jetzt, wo es sich darum handelt, wertbeständiges Kapital im Wohnhaus-Wiederaufbau zu investieren, besonders als Mangel empfunden, daß für die investierten Gelder, die der kleine Sparer für den Wiederaufbau zur Verfügung stellt, vor allem keine besondere Sicherung gegeben ist und daß über die Aufbauwohnungen und -objekte keine entsprechende Verfügung, beziehungsweise kein Eigentumsrecht gegeben ist. Die geltende Rechtsordnung reicht nicht aus, um diese Sicherheiten und Eigentumsrechte zu geben.

Diese Erwägungen waren in erster Linie ausschlaggebend für die Einbringung des Initiativantrages von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei auf gesetzliche Verankerung des Wohnungs- und Stockwerkeigentums. Die Antragsteller waren von dem Gedanken geleitet, auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens den Minderbegüterten die Möglichkeit dauernden Eigentums, das vererblich und veräußerlich ist, zu geben. Bis vor rund 70 Jahren war in Österreich die Möglichkeit vorhanden, Wohnungseigentum gesetzlich zugesprochen zu erhalten. Mit der Schaffung des Grundbuchgesetzes fiel diese Rechtsform bis auf wenige Reste in Tirol und einigen anderen Bundesländern, wo noch aus dieser Zeit Wohnungs- und Stockwerkeigentum vorhanden ist; sonst gab es keine Möglichkeit zum Neuerwerb solchen Wohnungs- und Stockwerkeigentums mehr.

Die Sorge um den Wiederaufbau, die Sorge auch darum, daß eine entsprechende Sicherheit für diese privaten Mittel gefunden werden müsse, besonders jedoch die sozialen Erwägungen der Schaffung eines Eigentumserwerbes an Wohnungen und Geschäftsräumen und die bleibende Sicherung der investierten Spargelder waren also die Triebfedern für den Initiativantrag.

Der Initiativantrag lehnte sich stark an die Rechtsformen anderer Länder, z. B. Italiens und Frankreichs, an. Er fand daher, weil wir in Österreich eine andere Rechtsgebung haben, manche Bedenken, da er sich nicht so ganz in unsere Rechtsformen einfügte. Es waren deshalb, als der Antrag nach Verabschiedung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes im Justizausschuß beraten wurde, gewisse Bedenken des Justizministeriums zu überwinden. Es war aber im Sinne der Antrag-

steller gelegen, daß nach einer Form gesucht werden müsse, um das Wohnungseigentum als Rechtszustand in unserem Staat zu verankern.

Das Justizministerium wurde ersucht, einen eigenen Entwurf, der unserer Rechtsordnung besser entspricht, auszuarbeiten. Der Unterausschuß, der vom Justizausschuß bestellt wurde, hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und kam zu der Erkenntnis, daß der Entwurf des Justizministeriums den Gedanken der Antragsteller voll Rechnung trägt.

Das Gesetz öffnet nun neue Wege, die für den Wiederaufbau der zerstörten Wohn- und Geschäftsräume gangbar gemacht werden sollen, andererseits bietet es aber auch volle Sicherheit für das aufgewendete Kapital und legt die neue Form des Wohnungseigentums fest. Es bietet aber auf der anderen Seite durch die jetzige Fassung auch eine Sicherheit dafür, daß eventuell bei Belehnung durch Sparkassen, Hypothekarinstitute usw. eine entsprechende Sicherstellung gegeben ist. Es entspricht also allen Anforderungen, die an dieses Gesetz gestellt wurden. Diese Gesetzesvorlage fand daher auch im Justizausschuß einstimmige Annahme. Der Ihnen vorliegende Entwurf enthält einen ausreichenden Motivenbericht und auch Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Es erübrigt sich daher, auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes näher einzugehen.

Ich darf vielleicht in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß von seiten der SPÖ zu diesem Gesetz ein Minderheitsantrag eingebracht wurde.

Die Mehrheit des Justizausschusses konnte sich aus verschiedenen Erwägungen nicht entschließen, eine rückwirkende Bestimmung in das Gesetz einzubauen, die den Personen, die auf Grund des § 3 des Wohnungsanforderungsgesetzes Gelder investiert haben, die Möglichkeit gibt, nachträglich Wohnungseigentum zu erwerben. Die Argumente, die dagegen vorgebracht worden sind, sind geeignet, es sich wirklich zu überlegen, ob im derzeitigen Zeitpunkt schon eine Möglichkeit besteht, diesem Gedanken Rechnung zu tragen, weil sich sehr schwer kontrollieren läßt, unter welchen Umständen und Bedingungen diese Gelder beigelegt wurden. Der Justizausschuß hat daher dieser Argumentation der Sozialistischen Partei nicht Rechnung tragen können. (*Abg. Probst: Sie müssen sagen, die Mehrheit im Ausschuß! — Abg. Weinberger: Das hat er gesagt, da haben Sie halt nicht zugehört!*) Ich spreche hier als Berichterstatter des Ausschusses. Als Berichterstatter des Justizausschusses bin ich daher verpflichtet, Ihnen die Vorlage, so wie sie Ihnen vorliegt, zur Annahme zu empfehlen.

Abg. Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf des Justizausschusses unterscheidet sich in grundlegenden Fragen von dem seinerzeit eingebrachten Initiativantrag, und zwar in Fragen, die weniger politische Merkmale aufweisen, als vielmehr Bedeutung auf dem Gebiete der Rechtsgrundsätze haben, wie sie in unserem Land eingeführt sind. Gegen den seinerzeitigen Antrag auf Begründung von Stockwerkeigentum in Österreich sind in der gesamten Öffentlichkeit, völlig unabhängig von der politischen Einstellung, Bedenken geltend gemacht worden, in der juristischen Fachpresse genau so wie in der politischen Tagespresse.

Ich möchte daher zur Feststellung der Tatsachen einleitend ein paar Worte zur Wiedergabe einer Rede des Herrn Bundesministers Altenburger auf dem Salzburger Kongreß des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes sagen. Ich betone ausdrücklich: zur Wiedergabe seiner Rede in der Zeitung. Die Rede selbst liegt mir im Original nicht vor. Der Bundesminister hat im Zusammenhang mit seinen Ausführungen unter anderem ausgeführt (*liest*):

„Daher sind die Sozialisten Gegner der Werksgenossenschaft, des Stockwerkeigentums, der Siedlungsbewegung und der Gewinnbeteiligung, ja von allem, was den Menschen von der Masse löst und was ihn zur Persönlichkeit führt, und werden dies alles immer verneinen.“

Ich nehme an, daß dies eine journalistische Zusammenfassung auf einem engen Raum ist. Der Kollege Altenburger ist beispielsweise genau wie ich selber darüber informiert, daß etwa im Jahre 1934 eine eigene Notverordnung erlassen werden mußte, um die sozialistischen Funktionäre aus den Siedlungsgenossenschaften zu entfernen. Es ist ihm sicher ebenso wie mir bekannt, daß heute eine ganze Reihe von Siedlungsgenossenschaften von Sozialisten verwaltet und mitverwaltet wird. Für das Gesetz über die Werksgenossenschaften hat unsere Partei genau so wie die Österreichische Volkspartei gestimmt. (*Abg. Altenburger: Zwei Seelen in einer Brust!*) Daß es noch nicht durchgeführt worden ist, scheint offenbar beim zuständigen Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu liegen. Der Vorwurf, daß der Herr Bundesminister Dr. Krauß es bisher etwa in Respektierung gar nicht existenter sozialistischer Grundsätze nicht durchgeführt habe, scheint mir wirklich abwegig. (*Heiterkeit und Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Was die Frage des Stockwerkeigentums anlangt, so verweise ich auf den Motivenbericht des Ausschusses, der auf Seite 2 sagt (*liest*):

„Der Gedanke, einen Ausweg in der Richtung zu finden, daß an einer Wohnung allein durch reale Teilung der Liegenschaft in einzelne Wohnungen oder Stockwerke Eigentum begründet und die Verpflichtung für die Erhaltung der gemeinsamen Teile des Hauses lediglich den Vereinbarungen der Wohnungseigentümer überlassen werden soll, muß abgelehnt werden.“

Dieser Bericht ist nicht ein Bericht der Sozialistischen Partei, sondern die Sozialistische Partei ist ebenso wie die Mehrheitspartei zur Ansicht gekommen, daß der ursprüngliche Plan des Stockwerkeigentums bei seiner Durchführung in Österreich auf größte Schwierigkeiten sowohl auf dem Gebiet der Rechtsordnung wie des Kreditwesens stößt. Der Gedanke, das Mietrecht an Wohnungen nicht nur, wie es einem Mietverhältnis üblicherweise entspricht, obligatorisch, sondern darüber hinaus mit Wirkung auch gegen Dritte zu schützen, ist von uns niemals abgelehnt worden; ebensowenig die Tatsache, daß jemand, der über genügend Geldmittel verfügt, das Recht haben soll, sich ein Haus oder, wenn ihm das notwendig oder praktisch erscheint, in Gemeinschaft mit anderen ein Mehrfamilienhaus zu errichten. Im Gegenteil, wenn man sich vorhält, daß in Österreich die Bodenrente bei städtischem Grundbesitz praktisch abgeschafft ist und daher das Wohnungsbedürfnis der Bevölkerung im großen und ganzen durch öffentliche Bautätigkeit befriedigt werden muß, ist es durchaus zu begrüßen, wenn jene, deren wirtschaftliche Lage es gestattet, sich selbst Häuser oder Wohnungen zu bauen, aus der Zahl der Wohnungswerber ausscheiden und damit die Bautätigkeit der öffentlichen Hand entlasten. Diesbezüglich war von uns nie ein Einwand zu erwarten. Was der Justizausschuß jetzt dem Hohen Haus vorlegt, was sich an die Rechtsordnung hält und unserem Grundbuchsystem entspricht und was den üblichen Bahnen der Kreditgewährung für Liegenschaftseigentümer folgt, wird von uns absolut bejaht.

Ich mache sogar ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz einen sehr fortschrittlichen Gedankengang enthält, und zwar hinsichtlich der Ausübung des Eigentumsrechtes. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dessen Gedankengänge ja in die josefinische Zeit zurückreichen, ist das Eigentum gleichzusetzen der Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten. Mit diesem Gedanken bricht dieses Gesetz in einem entscheidenden Punkt. Es legt nämlich dem Wohnungseigentümer eine gewisse soziale Verpflichtung auf und gibt dem Miteigentümer das Recht, wenn er seiner sozialen Verpflichtung des Eigentumsgebrauches nicht entspricht, ihn aus der Eigentums-

gemeinschaft auszustoßen, ohne daß wie sonst die Eigentumsgemeinschaft aufgelöst werden müßte. Das scheint mir ein absolut fortschrittlicher Gedanke zu sein, ja es wäre von unserem Standpunkt aus nur begrüßenswert, diese Gedanken auch auf anderen Gebieten des Rechtslebens, wie des Handelsrechtes und des Kartellrechtes, fortzuspinnen. Leider scheint gerade das Schicksal unseres Minderheitsantrages, sagen wir, die Schwierigkeiten einer stetigen Fortentwicklung dieses Gedankens einer sozialen Funktion des Eigentums einigermassen zu illustrieren.

Was liegt unserem Gedankengange zugrunde? Vor der Erlassung des Wiederaufbaugesetzes hat sich in Österreich — und ich will hier gleich sagen, in Wien in einem relativ geringeren Ausmaß als in den anderen Städten der österreichischen Bundesländer — bei jenen Personen, die durch Kriegseinwirkung ihre Wohnung verloren haben, das Bestreben gezeigt, sich unter Aufbietung aller finanziellen Möglichkeiten aus eigenem und aus Mitteln von Verwandten und Freunden wieder ein Obdach zu schaffen. Sie haben zu dem Ausweg gegriffen, den das Wohnungsanforderungsgesetz im § 3 offen läßt, unter Aufwendung erheblicher Mittel die Befreiung der neu errichteten Wohnung von den Anforderungsbestimmungen zu erreichen, und sie mußten dazu natürlich die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers einholen.

Was ist aber praktisch geschehen? Für die betroffenen Mieter lag zweifellos ein Notstand vor. Wer soll es einem Familienvater verargen, der gezwungen ist, vorübergehend in ganz unzulänglichen Wohnungsverhältnissen einen Haushalt zu führen, mit Frau und Kindern zusammen in einem notdürftigen Zimmer zu hausen, wenn er alles aufwendet und unterschreibt, was man ihm vorlegt, wenn er nur die Aussicht sieht, sich wieder ein eigenes Heim schaffen zu können? Das war so in Wiener Neustadt, in Attnang-Puchheim wie in Salzburg, in Villach, in Linz und in Innsbruck, hier überall nur viel stärker als in Wien, weil die Materialmengen in diesen Gegenden etwas reichlicher waren. Aber was hat er dafür eingetauscht? Einen Vertrag mit dem Hauseigentümer. Dieser Vertrag bindet den Hauseigentümer aber nur im Verhältnis zum eigenen Vertragspartner. Was ist der Inhalt solcher Verträge gewesen? Üblicherweise die Festlegung eines herabgesetzten Mietzinses auf die Dauer von Jahren oder eine Kündigungsbeschränkung oder etwa die Bestimmung, daß der Hauseigentümer von dem Recht des Eigenbedarfes behufs einer Kündigung nicht Gebrauch machen werde. Soweit der gegenwärtige Eigentümer, der Eigentümer zur Zeit des Vertragsabschlusses,

auch weiterhin Eigentümer verbleibt, gibt ein solcher Vertrag eine gewisse Sicherung, eine Sicherung, die aber sofort hinfällig wird, wenn das Eigentum an der Liegenschaft in andere Hände übergeht, denn der künftige Erwerber der Liegenschaft ist an die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen nicht mehr gebunden (*Zwischenrufe*), wenn sie nicht etwa auch im Grundbuch festgehalten sind. Und wievielen Hauseigentümern, Herr Kollege Scheff, haben Sie empfohlen, solche Verträge grundbücherlich nicht intabulieren zu lassen!

In Wahrheit sind es also Verträge, die Hauseigentümer gegenüber Mietern von § 3-Wohnungen nicht binden; denn dem Mieter steht höchstens ein Recht aber keine wirkliche Sicherung zu, wenn der Hauseigentümer, sei es von seinem Eigentumsrecht im Bedarfsfall Gebrauch macht, sei es bei Wohnungen mit freier Zinsbildung dem Gesetz vom Angebot und Nachfrage folgend nach Belieben seine Tätigkeit der Steigerung — nicht einer Steigerung im grammatikalischen Sinn, sondern einer wirtschaftlichen Steigerung bei der Zinsbildung — ausübt. Wer sollte ihn auch daran hindern? Der Mieter einer § 3-Wohnung kann sich vielleicht noch an den Vertragspartner halten, wie weit aber diese Ansprüche einbringlich sind, das ist eine andere Frage.

Aber es gäbe noch eine Entwicklung, nämlich die, daß bei Sicherung der Rechtsordnung und bei den bestehenden Verhältnissen eine Reihe von Prozessen wegen unzulässiger Bereicherung geführt werden, ja, es mag auch in dem einen oder anderen Fall zutreffen, daß die Wucherbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch solche Verträge verletzt werden, weil man tatsächlich die Notlage des Mieters ausnützt, um ihn zu einem Vertrag zu veranlassen, der für ihn zu einer Auswucherung wird.

Daher haben wir vorgeschlagen, man möge in diese Sache Ordnung bringen und eine Regelung treffen, die für beide Teile schonend ist. Auf der einen Seite soll man dem Mieter ein Optionsrecht geben. Er soll an den Hauseigentümer herantreten können, ob er bereit sei, ihm einen Teil des Mieteigentums einzuräumen, damit er auf Grund dessen ein Wohnungseigentum begründen kann, was aber nur für einen geringen Teil der Mieter von praktischem Wert sein wird, weil zur Erwerbung des Mieteigentums in den meisten Fällen weiterhin zusätzliche und nicht unerhebliche Aufwendungen erforderlich sind.

Wir erkennen und berücksichtigen aber auch, daß diese Erweiterung den Hauseigentümern nicht passen würde. Wir räumen daher den Hauseigentümern ein Ablehnungsrecht ein und verlangen für diesen Fall nur, daß der Hauseigentümer an den Mieter der § 3-Wohnung,

der kein sachenrechtlich geschütztes Wohnungseigentum erwerben kann, infolge dieser Weigerung die Bezahlung eines Betrages leistet, der der Werterhöhung der Liegenschaft entspricht, die eben durch die Leistungen des Mieters bewirkt wurde. Hier ist also praktisch nur eine Lösung gefunden worden, die einen Eigentümer zur Abtretung von Eigentum nicht bindend zwingt, sondern nur verlangt, das zurückzuerstatten, womit er sich aus der Notlage eines anderen bereichert hat. Das ist also ein Gedanke der sozialen Gerechtigkeit, gegen den wohl kaum eine Einwendung erhoben werden wird.

Ich muß hier objektiverweise feststellen, daß bei den Verhandlungen im Unterausschuß ursprünglich auch die Vertreter der österreichischen Volkspartei diesen Anregungen keineswegs abgeneigt waren, offenbar ist es ihnen aber dann nicht gelungen, diesen Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit bei der Klubmehrheit zum Durchbruch zu verhelfen. Offenbar wollte die Klubmehrheit der ÖVP bei der Schonung der durch das Wiederaufbaugesetz wund gewordenen Hausherrenseelen (*Beifall bei den Sozialisten — Abg. Ing. Raab: Aber, Herr Doktor, Sie glauben ja selbst nicht, was Sie sagen!*) ihr Licht nicht unter den „Scheff“ stellen (*Schallende Heiterkeit*), also wenigstens vorläufig die Verwirklichung dieses sozialen Gedankens verhindern. (*Abg. Ing. Raab: Am Schluß der Parlamentssession kommt der heitere Teil!*) Ich glaube, Herr Kollege Raab, die Wähler, denen Sie damit die wirkliche Erfüllung einer Forderung verweigert haben, werden dafür sorgen, daß Ihnen die Heiterkeit vergehen wird! (*Lebhafte Beifall bei den Sozialisten.*)

Ich möchte aber nicht, wie der Herr Abg. Raab meint, in Heiterkeit schließen, denn wir wollen uns gerade über dieses Gesetz durchaus ernst, von dem Bewußtsein der Sachlichkeit und der Verantwortlichkeit getragen, auseinandersetzen. Ich möchte daher abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser Beschluß der Mehrheitspartei in absehbarer Zeit, vielleicht in der Herbstsession, eine Revision in der Art erfährt, daß der Solidarismus auch einmal gegenüber den wenig Besitzenden geübt werde. (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Hans: Hohes Haus! Vor über zwei Jahren haben die ÖVP-Abgeordneten Prinke, Grubhofer, Geißlinger und Genossen einen Initiativantrag auf Schaffung eines Gesetzes, betreffend das Sondereigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen, in diesem Hohen Hause eingebracht. Seither ist über diese Frage und das Wohnungsproblem im allgemeinen sehr viel geschrieben und noch mehr gesprochen

worden. Nicht immer sind dabei die Verfasser dieser unzähligen Artikel und die Redner in Versammlungen, bei Tagungen und Enqueten und bei Grundsteinlegungen sachlich geblieben, viel Hetze und Demagogie wurde betrieben und eine oft engstirnige, das Gesamtwohl schädigende Parteipolitik — insbesondere der äußersten Linken — gefährdete oder erschwerte die Verwirklichung brauchbarer Vorschläge.

In einem aber waren und sind sich alle Schreiber und Redner von hüben und drüben einig, nämlich in der Auffassung, daß neben der Ernährungs- und Bekleidungsorge das vordringlichste Problem in Österreich der Wiederaufbau und die Schaffung von Wohnungen ist. Von der Lösung dieses Problems hängen die Gestaltung des Familienlebens und die Erhaltung und Festigung der Volksgesundheit, aber auch die Intensivierung der Arbeitsleistung stärkstens ab. Mit Recht bezeichnete Bundeskanzler Figl in einer im Dezember vergangenen Jahres bei der Generalversammlung des Österreichischen Mieter- und Siedlerbundes gehaltenen Rede die Wohnung als die Keimzelle einer gesunden Familie, die gesunde Familie aber wieder als Keimzelle eines gesunden Staates und eines gesunden Volkes.

Wie die Debatte über das kürzlich beschlossene Wiederaufbaugesetz hier im Hohen Haus mit aller Deutlichkeit aufgezeigt hat, gilt es, auf diesem Gebiete in den nächsten Jahren Ungeheures zu leisten. Zehntausende Wohnungen hat der unselige Krieg gänzlich vernichtet, weitere zehntausende stark und ungezählte leichter beschädigt; an die 10 Milliarden Schilling werden für deren Wiederaufbau und Instandsetzung notwendig sein. Es ist klar, daß diese Summe nicht allein aus öffentlichen Mitteln wird aufgebracht werden können, es wird hier auch in weitem Maße die Privatinitiative einsetzen müssen.

Das vorliegende Gesetz wird nun den Schlüssel für die Ankurbelung der privaten Bautätigkeit bilden. Für uns Volksparteiler bedeutet das Wohnungseigentumsgesetz aber mehr: Wir sehen in ihm nicht nur ein Mittel zur Verstärkung der privaten Bautätigkeit, sondern für uns ist es der Grundstein für die Verwirklichung eines unserer Programmpunkte.

Jeder schaffende Mensch strebt nach Eigentum und hat den Wunsch, den Ertrag seiner Arbeit in festen Werten anzulegen. Die Wohnung ist nun einmal zum überwiegenden Teil die Kapitalsanlage des kleinen Mannes. Es ist daher verständlich, wenn gerade in der Gegenwart nach Möglichkeiten gesucht wird, ihm durch den Erwerb einer Wohnung eine wertbeständige Anlage zu sichern und ihn dadurch krisenfester zu machen.

Im Verein mit der Anwendung und Durchführung des Werksgenossenschaftsgesetzes, das unserer Arbeiter- und Angestelltenschaft Mit-eigentum an den Produktionsmitteln im Betrieb sichert, sie zur Mitbestimmung und Mitverantwortung heranzieht und am Gewinn beteiligt, und der Gesetzwerdung der die schaffenden Menschen in jeder Lebenslage vor Not schützenden Gemeinschaftsrente wird das Gesetz über das Wohnungseigentum einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung unserer kardinalen Forderung nach wahrhafter Entproletarisierung des Proletariats leisten.

Das Sondereigentum an Wohnungen und Gebäudeteilen in Form materieller Anteile ist, wie der Herr Berichterstatter bereits festgestellt hat, eine uralte, bei zahlreichen Völkern und auch in den österreichischen Alpenländern weitverbreitete Einrichtung. Juristische Bedenken hatten 1879 zu einem Verbot dieser Rechtsform geführt, das nun wieder beseitigt werden soll. Damit wird der Anschluß an das moderne Wohnungsrecht Frankreichs, Italiens, Belgiens, aber auch einiger östlicher Staaten hergestellt werden. Wie die Praxis in den genannten Ländern beweist, wird durch die gesetzliche Regelung des Wohnungseigentums die private Wohnbautätigkeit gewaltig belebt. Dies wird auch für den Wiederaufbau der zerstörten Häuser in Österreich zutreffen! Es wird so manche geben, die die Eigenmittel für die Wiedererrichtung oder Instandsetzung einer Wohnung oder in Gemeinschaft die Mittel zur Wiederherstellung eines Hauses aufbringen werden, um so mehr, als sie sich damit auch ein dauerndes ordentliches Wohnen sichern.

Vor allem werden durch dieses Gesetz auch endlich die Skandale um die Aufbauwohnungen ein Ende nehmen. Es ist hoch an der Zeit, daß dem Unfug mit den § 3-Wohnungen gesteuert wird! Höchstenfalls unerfreuliche Zustände werden nunmehr beseitigt werden. Künftighin werden Wohnungssuchende, die erhebliche eigene finanzielle Mittel für die Wiederherstellung von Wohnungen oder Geschäftsräumen bereitstellen, die Möglichkeit haben, nicht nur Mietrechte, sondern auch Eigentumsrechte an diesen neugeschaffenen Räumen zu erhalten. Wir legen dabei Wert auf die Betonung des Wortes „künftighin“, denn wir sind der Meinung, daß dieses Gesetz in bezug auf die § 3-Wohnungen keinesfalls rückwirkend gemacht werden kann. Mag sein, daß viel Unerquickliches sich auf diesem Gebiet ereignet hat und auch so manches Unrecht geschehen ist — das beweisen die zahlreichen Prozesse, die zur Zeit laufen und noch anhängig sind, nur zu genau. Es entspricht durchaus nicht unserer Rechtsauffassung, daß Wohnungssuchende große Beträge für etwas,

das nicht ihr Eigentum wird, bezahlt haben, und vielfach noch dazu für ihre erworbenen Mietrechte hohe Zinse leisten müssen. Aber schließlich und endlich sind diese Vereinbarungen zwischen ihnen und den Hauseigentümern in fast allen Fällen durch bindende Verträge zustande gekommen. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben gewaltig widersprechen, würden alle diese Verträge durch das Rückwirkendmachen dieses Gesetzes wieder aufgehoben werden. Schon einmal in der jüngsten Vergangenheit unseres Landes galten Verträge nichts und wurden wie ein Fetzen Papier zerrissen. Diese Zeit muß ein für allemal vorüber sein! Wo Unrecht und Betrug geschehen ist, soll dies das ordentliche Gericht feststellen und sein Urteil fällen. Wir sind in jedem Falle dafür, daß Recht Recht bleibt und nicht angetastet wird. Wer als mündiger Mensch einen Vertrag eingeht, muß ihn auch halten, es sei denn, das Gericht erklärt ihn für aufgelöst.

Für alles das aber, was um diese § 3-Wohnungen an strafbaren Handlungen geschehen ist, gleichgültig ob von Hausherrn, Haus- und Gebäudeverwaltungen, Vermittlungsbüros oder auch von Bauunternehmungen, fordern auch wir strengste Bestrafung; das hat aber mit dem heute zur Beratung stehenden Gesetz nichts zu tun.

Wir wundern uns daher sehr, daß die sonst so auf dem Rechtlichkeitsstandpunkt stehende sozialistische Fraktion in dieser Frage einen Minderheitsantrag stellt, dies um so mehr, als die Haltung der SPÖ gerade in dieser Frage bisher immer eine ziemlich schwankende war und der Schaukelpolitik dieser Partei alle Ehre machte. Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich für diese meine Behauptung auch den Wahrheitsbeweis antrete. Es ist mir dies wirklich leicht gemacht, denn die SPÖ fordert einerseits in ihrem im vergangenen Jahr hier im Hohen Haus eingebrachten Gesetzesentwurf für den Wiederaufbau allen Ernstes Enteignung, wenn die Eigentümer ihre zerstörten Häuser nicht wiederaufbauen wollen, besser gesagt, nicht wieder aufbauen können, andererseits schreibt der Herr Abg. Marchner in seiner Eigenschaft als Obmann der sozialistischen Mietervereinigung in einem Leitartikel im Zentralorgan der SPÖ, in der „Arbeiter-Zeitung“, am 30. Dezember 1947 wörtlich (*liest*): „Wohin übrigens die von der ÖVP so vielgepriesene Privatinitiative führt, zeigt uns in jüngster Zeit der bekannte Schwindel mit den sogenannten § 3-Wohnungen. Bekanntlich sieht das Wohnungsanforderungsgesetz im § 3 vor, daß bombenzerstörte Wohnungen anforderungsfrei bleiben, wenn ihre Wiederherstellung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordert und diese vom Hausbesitzer

oder einem Mieter getragen wurden. Mit anderen Worten, über solche Wohnungen kann der Hausbesitzer frei verfügen. Ist es den Mieterschutzfeinden in der ÖVP vielleicht noch unbekannt, aus welchen Kreisen sich nun heute die neuen Mieter solcher § 3-Wohnungen rekrutieren? Wissen die Herren nicht, daß nur Leute mit Schiebereinkünften auf diese Weise ihren Wohnbedarf auf Kosten der unbemittelten, ausgebombten Altmietler befriedigen können? Wo sollte auch ein armer Teufel die zwanzigtausend Schilling hernehmen, die durchschnittlich für solche Wohnungen gefordert werden?“

Nach der Erklärung des Abg. Marchner stellt also die SPÖ ihren Minderheitsantrag nur für Leute mit Schiebereinkünften, die ihren Wohnbedarf auf Kosten der unbemittelten, ausgebombten Altmietler befriedigen. Was werden denn nun all die armen Teufel, die die 20.000 Schilling nicht haben, dazu sagen, die auch zu vertreten die SPÖ vorgibt?

Man darf eben nicht wegen eines Augenblickserfolges Bocksprünge machen, auch wenn es eine noch so zweckgebundene Parteipolitik vorschreibt. Wir gehen unbeirrt unseren Weg und haschen nicht nach solchen Erfolgen. Wir betreiben eben nicht Parteipolitik, sondern Volkspolitik. (*Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Wir sind eben eine wahre Volkspartei und verstehen es, in unserer Partei alle auftretenden Gegensätze auszugleichen und — wie diese Frage es beweist — sogar die verschiedensten Interessen — auch von Mietern und Hausherrn — zu koordinieren.

Sollte daher die SPÖ den vorliegenden Minderheitsantrag nicht in letzter Minute doch noch zurückziehen, werden wir ihn als Mehrheit ablehnen und sind uns sicher, daß wir damit im Sinne fast der gesamten Bevölkerung unseres Landes handeln.

Das Wohnungseigentum, wie wir es in diesem Gesetz verankern werden, großzügig ausgebaut und eingerichtet, wird den besten Mieterschutz bilden. Es wird auch der breiten Masse des Volkes helfen, wieder Eigentum an unbeweglichem Gut zu erlangen, den gesunkenen Sparsinn heben, ein unsoziales Mietenrecht beseitigen und damit jedem Eigentümer in absehbarer Zeit ein lastenfreies Eigentum geben, das seinen Kindern oder sonstigen Erben gegen geringe monatliche Leistungen vererbt werden kann. Mit dem zunehmenden Wohnungsseigentum wird die Wohnungszwangswirtschaft aufhören und im Wohnungsbau und auf dem Wohnungsmarkt werden normalere Verhältnisse geschaffen werden. Außerdem wird bei starkem Ausbau dieser Einrichtung auch ein wirksamer Damm gegen die Arbeitslosigkeit errichtet werden. Unsere Parole für die

Zukunft lautet daher: Von der Mietwohnung zum Wohnungseigentum! (*Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.*)

*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage unter Ablehnung des Minderheitsantrages in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

Als 4. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (657 d. B.): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Börsenwesens (**Börseüberleitungsgesetz**) (677 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Unter den noch in Geltung stehenden reichsdeutschen Gesetzen befindet sich auch das Börsegesetz. Dieses Gesetz soll durch das Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Börseüberleitungsgesetz außer Kraft gesetzt werden. Das reichsdeutsche Börsegesetz weist wesentliche Abweichungen gegenüber dem österreichischen Börsegesetz auf. Ich werde Ihnen im einzelnen die Punkte anführen, in denen sich die reichsdeutsche von unserer österreichischen börserechtlichen Regelung unterscheidet.

1. Nach deutschem Recht waren die Börsen den Handelskammern personell und sachlich angegliedert, während nach österreichischem Recht die Börsen Selbstverwaltungskörper unter staatlicher Aufsicht sind.

2. Die eben aufgezeigte Verbindung zur Handelskammer hatte zur Folge, daß die Leitungen der Börsen nach deutschem Recht von der Handelskammer ernannt wurden, während sie nach österreichischem Recht durch Wahl aus dem Kreis ihrer Mitglieder bestellt werden.

3. Der Haushalt der Börse war nach deutschem Recht ein Teil des gesamten Haushaltes der Kammer, während nach österreichischem Recht die Börse sich selbst alimentierte.

Daraus erklärt sich auch die Notwendigkeit der Bestimmung des § 6 des vorliegenden Entwurfes, welche für die Übergangszeit der Jahre 1948 und 1949 die vorschußweise Deckung eines allfälligen Budgetausfalles aus Bundesmitteln vorsieht.

4. Die Börsenschiedsgerichte, eine typisch österreichische Einrichtung, welche infolge ihres raschen, kostensparenden und fachkundigen Verfahrens auch in der ersten Republik internationale Bedeutung erlangt hatte, sollen wieder eingeführt werden.

§ 1 führt die alten österreichischen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Börsewesens an, welche wieder in Kraft treten sollen.

§ 2 setzt alle reichsdeutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Börsewesens für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft.

Die §§ 3 und 4 bringen, wie eingangs erwähnt, die notwendigen Anpassungen der wieder eingeführten alten österreichischen Börsengesetze an die gegenwärtigen Verhältnisse.

§ 5 ermächtigt die beteiligten Bundesministerien, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Börseleitungen durch Wahlen konstituiert werden können, die Börseleitungen und die Mitglieder der Schiedsrichterkollegien zu bestellen. Diese Ermächtigung ist bis 31. Dezember 1949 befristet.

§ 6 sieht für die Übergangsjahre 1948 und 1949 vor, daß ein allfälliger Abgang des Haushaltes der Wiener Börsekammer vorschußweise aus Bundesmitteln gedeckt wird.

§ 7 beinhaltet die Vollzugsklausel.

Die Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 6. Juli 1948 behandelt und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 657 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Änderung der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161 (1. Novelle zur Abgabenordnung) (678 d. B.).

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Der § 163 der Reichsabgabenordnung enthält die Bestimmung, daß nur solche Personen Konten bei Banken und Kreditinstituten eröffnen können, die ihren vollen Namen und ihre Adresse bekanntgeben. Diese Bestimmungen des § 163 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit den Verfügungen im § 175 sind dazu angetan, das Vertrauen der Bankkundschaft zu beeinträchtigen. Das verlorengegangene Vertrauen, das für den Wiederaufbau eines wohlfundierten Geld- und Kapitalmarktes von eminenter Wichtigkeit ist,

muß unter allen Umständen wieder herbeigeführt werden. Es muß daher diesem Personenkreis auch möglich gemacht werden, Konten bei Kreditinstituten, insbesondere Spareinlagekonten, zu eröffnen, ohne sich vorher dem unangenehmen Legitimationsprozeß unterwerfen zu müssen. Die Kreditinstitute bemühen sich nach besten Kräften, frei verfügbare Gelder wieder an sich zu ziehen, um sie auf diesem Wege der Wirtschaft und ihrem Aufbau dienlich zu machen. Sie haben sich daher auch entschlossen, ab 1. Jänner 1948 die Verzinsung von Einlagen aller Art wieder aufzunehmen, damit sie dem Publikum einen kleinen Anreiz bieten können, ihnen seine Gelder zu überantworten. Damit nun auf dem einmal beschrittenen Wege weitergegangen werden kann, ist es auch notwendig, daß durch entsprechende Maßnahmen dazu beigetragen wird, das Einlagengeschäft wieder zu heben. Als solche Maßnahme wird in erster Linie die Wiedereinführung des vollen Bankgeheimnisses angesehen, zu dessen Aktivierung vor allem die Aufhebung der in § 163 der Abgabenordnung festgelegten Bestimmungen gehört.

Die Abg. Ing. Raab, Lakowitsch, Marktschläger und Genossen haben daher am 18. Februar d. J. einen Antrag auf Novellierung der Reichsabgabenordnung eingebracht, welcher die Aufhebung des § 163 der Reichsabgabenordnung vorsieht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Antrag auf Aufhebung des § 163 der Reichsabgabenordnung in seiner Sitzung vom 6. Juli 1948 in Verhandlung genommen und beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Als **letzter Punkt** der Tagesordnung folgt der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (665 d. B.): Bundesgesetz über die **Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse** aus Anlaß der Aufnahme in ein **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** oder beim Ausscheiden aus einem solchen. (679 d. B.)

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse von Bediensteten, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen werden oder aus einem solchen ausscheiden, ist, wie schon aus den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hervor-

geht, notwendig geworden, da die Neubildung der Personalstände bei den Gebietskörperschaften und die Durchführung des Nationalsozialistengesetzes sowie des Verbotsgesetzes 1947 eine Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche für die davon betroffenen Personen dringend erheischt. Schon die früheren österreichischen Gesetze vor dem Jahre 1938 sahen für Angestellte, die aus der Angestelltenversicherung heraus in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wurden oder aus einem solchen in die Angestelltenversicherung übertraten, eine Regelung vor. Gemäß § 123 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 wurden für die Vertragsangestellten der öffentlich-rechtlichen Dienstgeber im Falle der Pragmatisierung nach Maßgabe der erworbenen Beitragszeiten Überweisungsbeiträge geleistet. Wer aus dem öffentlich-rechtlichen Dienst in den Privatdienst übergang, brachte alle derart erworbenen Dienstzeiten mit, und wer aus dem Privatdienst in den pragmatisierten öffentlichen Dienst übertrat, bekam mindestens ein Drittel der Versicherungsjahre angerechnet. Der Überweisungsbetrag war mit 4 v. H. der Bemessungsgrundlage für jeden im Zeitpunkt des Übertritts anrechenbaren Beitragsmonat festgesetzt. Eine ähnliche Regelung sah mit gewissen Abweichungen auch § 71 GSVG vor.

Die Wiederinkraftsetzung dieser österreichischen Rechtsvorschriften war, wie schon die Begründung zur Regierungsvorlage anführt, nicht möglich, da die österreichischen Rentenversicherungsträger zur Aufbringung der Überweisungsbeträge in dem früheren Ausmaße finanziell nicht in der Lage gewesen wären. Dazu kommt, daß vor dem Jahre 1938 eine Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter nicht bestanden hat und hiefür auch keine Beiträge entrichtet wurden. Es gehört wohl der weitaus größte Teil des Personenkreises, bei dem für eine Regelung dieser sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse eine dringende Notwendigkeit besteht, der Gruppe der Angestellten an, doch kommt aus dem Kreis der Arbeitnehmer auch eine beträchtliche Anzahl von Personen in Frage, für die die Anwendung der früheren österreichischen Vorschriften nicht ohne weiteres möglich wäre. Die frühere Vorsorge erstreckt sich in der Regel auf Einzelfälle, bei denen es sich um solche Übertritte handelte, während derzeit ungefähr 70.000 Bedienstete hievon betroffen sind. Der völlig geänderten Sachlage Rechnung tragend, mußte daher eine Neuregelung angebahnt werden. Die praktischen Erfahrungen, die sich aus der Handhabung dieses Gesetzes ergeben, werden die Grundlage für einen weiteren Ausbau der durch dieses Gesetz getroffenen Regelung bilden.

Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind mehr als dürftig und reichen nicht aus, die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche den in Frage kommenden Personen auch nur annähernd zu sichern. Wengleich daher im Ausschuß gegen manche Regelung des vorliegenden Gesetzes Bedenken geäußert wurden und nicht alle Forderungen erfüllt werden konnten, so glaubte der Ausschuß dennoch, dem Gesetzentwurf mit den von ihm durchgeführten Änderungen seine Zustimmung geben zu können, um nicht die rasche Verabschiedung dieses von einer großen Zahl von Bediensteten als Voraussetzung für die Pragmatisierung dringend erwarteten Gesetzes über Gebühr zu verzögern.

Die große Bedeutung dieses Gesetzes liegt darin, daß den zu pragmatisierenden Bediensteten, für deren Dienstzeitanrechnung die dienstrechtlichen Vorschriften Vorkehr treffen, auch die entsprechende Berücksichtigung ihrer in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Beitrags- oder Ersatzzeiten gesichert wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung vertritt die Auffassung, daß bei der praktischen Handhabung des Gesetzes alle Härten vermieden werden sollen und seine Durchführung derart erfolgt, daß dem sozialen Gedanken des Gesetzes, die Rechte und Ansprüche der Bediensteten zu sichern, so weit wie möglich Rechnung getragen wird. Dies wird insbesondere dann zu beachten sein, wenn es sich bei Feststellung der Beitragszeiten um Zeiten der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Höherversicherung, also um Beitragszeiten handelt, die der Versicherte auf Grund eigener Beitragsleistungen erworben hat.

Gestatten Sie mir, daß ich zu den einzelnen Paragraphen einige Bemerkungen mache.

Zu § 2: Diese Bestimmung hat ausschließlich technische Bedeutung für die Durchführung der Sozialversicherung. Eine dienstrechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu, wie sich aus den Worten des Gesetzestextes „in der Sozialversicherung“ ergibt. Die genaue Fixierung des Zeitpunktes, von wann an Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung besteht, ist zur reibungslosen administrativen Durchführung von großer Wichtigkeit. Es ist nunmehr klargestellt, daß der Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Pragmatisierungsdekretes oder in Ermangelung eines solchen der Aktenvermerk über die Verständigung des Bediensteten von seiner Pragmatisierung für die Beendigung der Sozialversicherungspflicht im Sinne der Sozialversicherungsgesetze und für den Beginn der Versicherungsfreiheit maßgebend ist. Erfolgt die Aushändigung oder Zustellung des Dekretes oder der Akten-

vermerk über die Verständigung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag, sonst der nächstfolgende Monatserste für das Ende des Sozialversicherungsverhältnisses maßgebend.

§ 4, Abs. (2), hat gegenüber der Regierungsvorlage eine Änderung erfahren. Die Regierungsvorlage sah in der Unfallversicherung eine Rente nur vor, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als 25 v. H. beträgt. Der Ausschuß erachtete diese Sonderstellung zum Nachteil der Bediensteten als nicht für gerechtfertigt. Nach der vorgeschlagenen Änderung gebührt daher auf Grund dieses Gesetzes auch den in Frage kommenden Bediensteten eine Unfallrente, wenn die Erwerbsfähigkeit um mehr als 20 v. H. vermindert ist.

Dazu wäre noch zu sagen, daß durch die Abänderung von 25 auf 20 v. H. der zweite Teil des ersten Satzes im Abs. (2): „mit der Einschränkung, daß eine Rente nur gebührt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als 25 v. H. beträgt“, überflüssig wird. Ich beantrage daher die Streichung der angeführten Worte.

Zu § 6 habe ich folgendes zu sagen: Hat ein Bediensteter bei seiner Pragmatisierung außer jenen Beitragszeiten, die ihm für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses angerechnet werden, keine weiteren — auf vorheriger Privatdienstzeit beruhenden — Beitragszeiten in der Sozialversicherung erworben, so geht die im Zeitpunkte der Pragmatisierung erworbene Gesamtanwartschaft des Versicherten auf den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber über.

Sind außer den für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses angerechneten Sozialversicherungszeiten noch weitere Beitragszeiten erworben, so ist der auf den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber übergehende Rentenanspruch so zu ermitteln, als ob der Versicherungsverlauf nur die für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses angerechneten Beitragszeiten enthalten würde.

Da sich die Rente sowohl in der Angestelltenversicherung wie auch in der Invalidenversicherung aus einem Grundbetrag, einem Steigerungsbetrag und allfälligen Kinderzuschlägen zusammensetzt, enthält der auf den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber übergehende Rentenanspruch seinem Wesen nach ebenfalls die genannten Bestandteile einer Rente. Er umfaßt daher bei Zutreffen der Voraussetzungen auch die Kinderzuschüsse.

Im § 9, der längere Zeit zur Debatte stand, mußten einige Übergangsbestimmungen abgeändert werden. Die Regierungsvorlage sah bezüglich der auf Grund einer Nachver-

sicherung zu entrichtenden Beträge und eines zu erstattenden Überweisungsbetrages bei Bediensteten, für die während der Zeit der Besetzung Österreichs reichsdeutsche Dienststellen Dienstgeber waren, nicht vor, wer die in Frage kommenden Beträge zu entrichten hat. Die Regierungsvorlage behielt die Regelung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vor. Dies hätte unter Umständen zur Folge haben können, daß eine Erstattung der Beträge an den Sozialversicherungsträger überhaupt nicht erfolgt wäre, weil es zweifelhaft ist, ob auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen die erforderlichen Beträge bereitgestellt hätten werden können. Letzten Endes hätte die Sozialversicherung mit ihren Mitteln diese Beträge zu decken gehabt.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre eine solche Regelung nicht im Interesse der finanziellen Grundlagen der Sozialversicherung gewesen.

Der neugefaßte § 9, Abs. (1), sieht nunmehr vor, daß die hierfür in Frage kommenden Beiträge vorschußweise vom Bund auf Rechnung des Zahlungspflichtigen entrichtet werden, und zwar in jenen Fällen, wo der Versicherungsfall bereits vor Verlautbarung des Gesetzes oder später vor Inkrafttreten der zwischenstaatlichen Regelung eingetreten ist. § 9, Abs. (3), erfuhr nur eine Richtigstellung, die durch die Änderung des § 9, Abs. (1), notwendig wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Vorlage einer eingehenden Beratung unterzogen und ist zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, der Nationalrat möge der Regierungsvorlage 655 d. B. mit den angeführten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Präsident: Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Haus folgenden Antrag vor (*liest*):

„Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Frühjahrssession 1948 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 10. Juli 1948 für beendet zu erklären.“

*

Der Antrag wird angenommen.

87. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 8. Juli 1948. 2491

Präsident: Wir kommen zum Schluß der Sitzung. Ich möchte den Anlaß wahrnehmen, um festzustellen, daß der Nationalrat in seiner Frühjahrstagung eine umfangreiche und einschneidende Gesetzgebungsarbeit geleistet hat. Sie im einzelnen anzuführen, will ich unterlassen. Ich verweise nur darauf, daß ein Gesetz beschlossen wurde, das für unser staatspolitisches, aber auch für unser volkswirtschaftliches Leben von der größten und durchschlagendsten Bedeutung ist: das Gesetz über die Vermögensabgabe, beziehungsweise

die Vermögenszuwachsabgabe. Dadurch sind die finanziellen Grundlagen und Voraussetzungen unserer staatlichen und unserer allgemeinen Wirtschaft gesichert, und der Nationalrat hat sich dadurch seiner Aufgabe in verantwortungsbewußter Weise entledigt. *(Lebhafter Beifall.)*

*

Im Anschluß an die Haussitzung tritt der Hauptausschuß zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.